

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/006) vom 27.07.2020

Tagesordnung

- 1) Bekanntgaben
Auftragsvergaben
- 2) Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Freising
- 3) Neubau Feuerwache 2 – Lerchenfeld
Projektstand und Machbarkeitsstudie
- 4) Sondernutzungsgebührensatzung
- 5) Kommunaler Ordnungsdienst
- 6) Berichte und Anfragen

TOP 1 Bekanntgaben

Auftragsvergaben

Anwesend: 14

38	02.07.2020	65	SPS - Neubau Steinparkschulen	Trennvorhänge und Ballfangnetze	Rabe Trenn- und Verdunklungssysteme GmbH, Schwelm	78.664,95
39	02.07.2020	65	SPS - Neubau Steinparkschulen	Sportgeräte	Gotthilf Benz Turngerätefabrik GmbH, Winenden	218.209,38
40	02.07.2020	65	SPS - Neubau Steinparkschulen	Dacharbeiten	Dach Schneider Weimar GmbH, Umpferstedt	1.955.409,01
41	09.07.2020	65	KiGa Attaching-Moosschifferl	Erneuerung BMZ	Schlegl ITK GmbH, Marzling	18.158,89
42	14.07.2020	65	Prinz-Ludwig-Straße 45	Elektroarbeiten	Schlegl ITK GmbH, Marzling	27.172,06
43	14.07.2020	65	SPS - Neubau Steinparkschulen	Baumeisterarbeiten	August Spreng GmbH & Co. KG, Ingolstadt	38.522,50
44	15.07.2020	65	Josef-Hofmiller-Gymnasium	Sanierung Allwetteraussensportplatz	Polytan GmbH, Burgheim	69.698,30
45	15.07.2020	65	Luitpoldhalle SpH	Neue ELA-Anlage in Sporthalle	MTG Kommunikations-Technik GmbH, München	29.474,96

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/006) vom 27.07.2020

TOP 2 Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr

Freising

Anwesend: 14

Beschluss Nr. 14/6a

Anwesend: 14 Für: 14 Gegen: 0 den Antrag:

Herr Oliver Sturde, wird als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Freising, gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG für 6 Jahre bestätigt.

Herr Christian Schäffler, wird für 6 Jahre gem. Art. 8 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 5 BayFwG als Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten bestätigt. Die Bestätigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass bis zum 31.07.2021 ein Nachweis über den erfolgreichen Besuch der Lehrgänge für Verbandsführer einer Feuerwehr vorgelegt wird.

TOP 3 Neubau Feuerwache 2 – Lerchenfeld
Projektstand und Machbarkeitsstudie

Anwesend: 14

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/006) vom 27.07.2020



Ref. / Abt. / Amt	
Ref. 6 / Amt 65	
Datum	AZ.
16.07.2020	65-621/1 Str/Na

Vorlage Nr.	öffentl.	nichtöffentl.
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorlage der Verwaltung an

StR
 FVA
 PBA
 KuA
 WerkA Stadtentw.
 WerkA Stadtwerke
 RPA

am 27.07.2020

Nach Entscheidung

genehmigt
 abgelehnt
mit : Stimmen

I. Sachbericht des Fachamtes

NF 2 | Neubau Feuerwache 2 - Lerchenfeld

Projektstand mit Machbarkeitsstudie und geänderten Projektgrundlagen

- A) Grundlagen
- B) Aktueller Projektstand
- C) Planung
- D) Kosten
- E) Förderung
- F) Termine
- G) Planungsteam
- H) Vorstellung der Studie anhand einer Präsentation

A) Grundlagen:

Die Feuerwache 2 in Lerchenfeld wurde 1974 für ca. 30 Feuerwehrdienstleistende errichtet. Im Jahr 2000 waren es bereits 50 Freiwillige. Zwischenzeitlich zählen rund 120 Freiwillige zu dieser Wache. Mit einer weiteren Zunahme ist zu rechnen.

Die Sozial- und Schulungsräume im angrenzenden Wohngebäude sind nicht mehr ausreichend und entsprechen nicht mehr den Vorgaben für einen sicheren Betrieb der Feuerwehr. Die Lage und Größe der Umkleibereiche im Bereich der heutigen Alarmausfahrten entsprechen nicht mehr den aktuellen Vorschriften hinsichtlich Arbeitssicherheit und Hygiene.

Der Kommunale Unfallversicherungsband hat schriftlich eine Erweiterung der Feuerwache, sowohl hinsichtlich der Anzahl der Stellplätze, als auch hinsichtlich fehlender Umkleide-, Sozial- und Bewegungsflächen gefordert.

B) Aktueller Projektstand:

Im Frühjahr 2016 wurde im Finanz- und Verwaltungsausschuss die damalige Vorentwurfsplanung zur Kenntnis genommen und zur weiteren Bearbeitung freigegeben. Bei der weiteren Vertiefung

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/006) vom 27.07.2020

2

der Planung in Leistungsphase 3 stellte sich unter anderem heraus, dass die angedachte Organisation der Abläufe auf dem Grundstück insbesondere hinsichtlich der Lärmproblematik nicht genehmigungsfähig gewesen wäre. Außerdem wurde damals die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans beschlossen, dessen Auswirkungen auf den Standort Lerchenfeld nicht absehbar waren. Es ergaben sich aus diesen Gründen neue Anforderungen an die Planung der Feuerwache.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie mit einer großen Anzahl an Variantenprüfungen wurden für die vorgesehene Erweiterung der Feuerwache 2 behördliche Belange und die veränderten Nutzeranforderungen geprüft und bewertet.

Insbesondere mussten gegenüber den ersten Planungen folgende Themen grundsätzlich hinterfragt, gelöst und aktualisiert werden:

- Lärmschutz
- Feuerwehrbedarfsplan
- Entwässerung
- Baugenehmigungsrechtliche Fragen

Die Planung wurde deswegen im Rahmen der Machbarkeitsstudie auf insbesondere diese Belange ausgerichtet, mit den Nutzern und Fachbehörden abgestimmt und im Rahmen eines Vorbescheids bei der Baugenehmigungsbehörde eingereicht und von dieser beurteilt. Die Erkenntnisse aus dem Vorbescheid und der diversen Abstimmungen wurden wiederum nach umfangreichen Untersuchungen in die aktuell vorliegende Studie integriert.

C) Planung:

Das neue Raumprogramm, basierend auf der Machbarkeitsstudie kann durch eine Erweiterung des bestehenden Feuerwehrgebäudes mit einem 3-geschossigen Baukörper im rückwärtigen Bereich dargestellt werden. Die ehemalige Reithalle auf dem Baufeld wurde bereits zurückgebaut. Aktuell wird das Grundstück als Baustelleneinrichtungsfläche für den Neubau der städtischen Wohnanlage (SWL) genutzt. Im Erdgeschoss des geplanten Erweiterungsbaus entstehen die Umkleidebereiche für die Einsatzkräfte, die Fahrzeugwaschhalle und zwei weitere Fahrzeugstellplätze, wovon einer in den Bestand ragt und als Stellplatz für die Oldtimer der FFW Freising genutzt werden soll. Der jetzt vorhandene Anbau für die Oldtimer im Osten des Grundstücks wird zurückgebaut, um die notwendigen Flächen für die Stellplätze der PKWs zu generieren. Aufgrund der erforderlichen Höhe der Alarmstellplätze und der Waschhalle im Erdgeschoss und der konstruktiven Zusammenhänge entsteht die Möglichkeit über den Umkleidebereichen ein Zwischengeschoss mit verminderter Raumhöhe vorzusehen, in dem großzügige Lager- und Technikflächen untergebracht werden können. Im eigentlichen ersten OG werden der Bereitschafts- und der Jugendraum, eine Versorgungsküche, sowie eine Automatenstation untergebracht. Diesen Räumen vorgelagert in Richtung Katharina-Mayr-Straße entsteht eine Loggia, die durch das zweite OG überdacht wird. Das zweite OG beherbergt die Schulungsräume, Büro- und Lagerflächen, sowie die Bereiche für Fitness und Sauna.

Die Erschließung erfolgt über ein Treppenhaus mit Aufzug, der Materialtransporte sowie den barrierefreien Zugang zu den Obergeschossen ermöglicht. Durch diese Anordnung entsteht die Möglichkeit die Obergeschosse und damit insbesondere die großzügigen Schulungsräume im 2. OG zu erreichen, ohne die eigentlichen Feuerwehrbereiche betreten zu müssen.

Der Bestand bleibt weitestgehend erhalten und wird im Zuge der Neubaumaßnahme ertüchtigt und in den Neubau integriert.

Die Freianlagen werden komplett erneuert und entsprechend dem neuen Erschließungskonzept (Trennung der Fahrwege von an- und ausrückenden Fahrzeugen) umgestaltet. Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks soll gemäß FW-Bedarfsplan die Garagenanlage für die Hochwasserpumpen mit zusätzlichen Lagerflächen entstehen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/006) vom 27.07.2020

3

Die Grundstücksentwässerung erfolgt über Mulden und Versickerungsrinnen.

Die neue Dachfläche wird für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehen. Diese Maßnahme soll als eigenes Projekt im Rahmen des Neubaus umgesetzt werden.

Für die Beheizung ist ein Anschluss an die Fernwärme vorgesehen. Die Räumlichkeiten erhalten die notwendige Belüftung über entsprechende mechanische Lüftungsanlagen, die im Zwischengeschoss sinnvoll untergebracht werden können.

Kenngrößen des Neubaus (ohne Garagengebäude):

GF	(Grundstücksfläche):	4.959 m ²
BF	(Bebaute Fläche):	1.400 m ²
BGF	(Brutto-Grundfläche):	1.870 m ²
BRI	(Brutto-Rauminhalt):	7.600 m ³

D) Kosten:

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde ein vertiefter Kostenrahmen erarbeitet. Demnach beläuft sich die Gesamtinvestitionssumme auf ca. 7.890.000,- € brutto.

Hauptgründe für die höhere Investitionssumme im Vergleich zum aktuellen Haushaltsansatz in Höhe von 5.700.000,- € sind unter anderem:

- Baupreissteigerung
- Anpassung Raumbedarf
- Zus. Garagengebäude
- Aufwändige Versickerungsanlage

In der Prognose beinhaltet ist eine Indizierung von einem Prozent bis zum Zeitpunkt der Ausschreibung, da davon ausgegangen wird, dass sich die extremen Steigerungen der Baupreise der vergangenen Jahre nicht in diesem Umfang fortsetzen werden.

E) Förderung:

Die Maßnahme ist nicht förderfähig, da sich bei Feuerwehren die mögliche Förderung auf die Errichtung von Stellplätze bezieht. Waschhalle und Oldtimergarage sind nicht förderfähig. Lediglich der eine neue Stellplatz würde in diese Kategorie passen, allerdings gibt es hier die Einschränkung, dass nach- und durchrückende Fahrzeuge, bzw. deren Stellplätze nicht förderfähig sind. Aus Lärmschutzgründen darf der betroffene Stellplatz nicht mit einem erstausrückenden Fahrzeug bestückt werden.

F) Termine:

Abhängig von diesem Beschluss ist folgende Terminalschiene möglich:

Vorentwurfsplanung:	bis Oktober 2020
Entwurfsplanung:	bis Dezember 2020
Genehmigungsplanung:	bis Februar 2021
Baugenehmigung:	im April 2021
Projektbeschluss:	im April 2021
VgV Verfahren LPh 5 – 9:	November 2020 bis April 2021, Beauftragung nach PB.
Ausschreibung:	ab August 2021
Baubeginn:	Februar 2022
Nutzungsaufnahme:	Juli 2023

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/006) vom 27.07.2020

4

G) Planungsteam

Im Rahmen eines Auswahlverfahrens für die Objektplanung, sowie der Einholung von Angeboten für die sonstigen Planungsleistungen wurden geeignete Projektpartner gemäß Beschluss ausgewählt und beauftragt. Das Planungsteam besteht aus folgenden Büros, welche bisher bis Fertigstellung der Leistungsphase 2, gemäß HOAI beauftragt sind:

- Objektplanung: KPT Architekten, Freising
- Planung TGA-HLS: IB Dudrewicz, München
- Planung TGA-ELT: PB Dichtl, Moosthenning
- Tragwerksplanung: IB Ostermair & Pollich, Freising
- Freianlagenplanung: Büro Freiraum, Freising

Die aktuelle Beauftragung der Planer basiert noch auf den ursprünglichen Projektvorgaben aus 2016 und ist damit in wesentlichen Vertragsdetails nicht mehr aktuell. Die Verträge müssen gemäß den neuen Projektvorgaben aktualisiert werden.

Da das Investitionsvolumen den aktuellen Schwellenwert überschritten hat, ist für die Objektplanung ab Leistungsphase 5 HOAI (Ausführungsplanung) ein VgV Verfahren durchzuführen. Das Büro KPT kann aktuell nur bis Ende Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) weiter beauftragt werden, kann sich aber am Verfahren zur weiteren Umsetzung des Projekts beteiligen.

H) Vorstellung der Studie anhand einer Präsentation

Die Grundzüge der Machbarkeitsstudie werden in einer kurzen Präsentation vorgestellt.

II. Finanzierungsvorschlag:

Kosten	Haushaltsstelle	vorgesehen im Jahr
Gesamt: 7.890.000,- € Planung LP 1- 4: 365.000,- €	1/ 1300/ 9402	2020 - 2023
Mittel stehen für die Planungen LP1- 4 zur Verfügung <input checked="" type="checkbox"/>	Mittel stehen für das Gesamtprojekt nur mit 5.700.000,- € zur Verfügung	Deckungsvorschlag: Haushalt 2021

ggf. Stellungnahme der Kämmerei

III. Beteiligte Referate

Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	SBM Sichtverm.	Amt Sichtverm.	Amt Sichtverm.	Amt Sichtverm.
2	3	SBM	08	32	
<i>[Handwritten: 20.07.2020]</i>	<i>[Handwritten: 21.7.20]</i>	<i>[Handwritten: SBM]</i>	<i>[Handwritten: 08]</i>	<i>[Handwritten: 32]</i>	

ggf. abweichende Stellungnahme

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/006) vom 27.07.2020

5

Ortssprecher gem. § 20 Abs. 3 GeschOSTR
beteiligt?

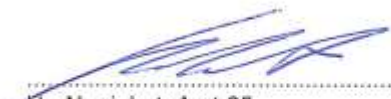
Haindling
 Itzling
 Tüntenhausen


StR-Referent beteiligt

Frau StR'in Schwind

IV. Beschlussvorschlag:

1. Die vorgestellte Machbarkeitsstudie mit Kostenprognose und möglichen Terminen wird zur Kenntnis genommen.
2. Auf Grundlage der neuen Rahmenbedingungen soll das Projekt weiter geplant und verfolgt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge des Planungsteams an die aktuellen Projektrahmenbedingungen anzupassen.


 Hr. Naujokat, Amt 65


 Barbara Schelle
 Stadtbaumeisterin

V. Beschlussbuchauszug an Ref. / Abt. / Amt: Ref. 2, Ref.3, Ref. 6, SBM, Amt 08, Amt 65

Beschluss Nr. 15/6a

Anwesend: 14 Für: 14 Gegen: 0 den Antrag:

1. Die vorgestellte Machbarkeitsstudie mit Kostenprognose und möglichen Terminen wird zur Kenntnis genommen.
2. Auf Grundlage der neuen Rahmenbedingungen soll das Projekt weiter geplant und verfolgt werden.
3. die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge des Planungsteams an die aktuellen Projektrahmenbedingungen anzupassen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/006) vom 27.07.2020

TOP 4 Sondernutzungsgebührensatzung

Anwesend: 14



Ref. / Abt. / Amt	
Datum	AZ.

Vorlage Nr. 4	öffentl. <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentl. <input type="checkbox"/>
---------------------	---	---

**Beschlussvorlage der Verwaltung
an**

StR FVA PBA KuA WerkA
Stadtentw. WerkA
Stadtwerke RPA

Nach Entscheidung

genehmigt abgelehnt mit : Stimmen

I. Sachbericht des Fachamtes

Rückwirkende Härtefallregelung in die Sondernutzungsgebührensatzung einfügen

Die derzeit gültige Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Freising enthält keine Härtefallregelung für den Erlass von Sondernutzungsgebühren. Schon grundsätzlich ist es ratsam, jede Gebührensatzung mit Härtefallregelungen auszustatten um im Rahmen des behördlichen Ermessens in bestimmten, unverschuldeten Ausnahmesituation von der Gebührenerhebung absehen zu können.

Die Satzungsänderung soll rückwirkend zum Beginn des Jahres 2020 in Kraft treten. Dies ist rechtlich möglich, da innerhalb einer Regelung über eine bekannte Gebührenpflichtigkeit eine Änderung zum Vorteil der Bürger*innen rückwirkend eingeführt werden soll. Auf diese Weise können die Härtefälle miterfasst werden, die gerade durch die unvorhergesehene und von niemandem zu verschuldende Pandemiesituation eingetreten sind.

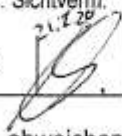
II. Finanzierungsvorschlag:

Kosten	Haushaltsstelle	vorgesehen im Jahr
Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/>	Mittel stehen nur mit zur Verfügung	Deckungsvorschlag:

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/006) vom 27.07.2020

ggf. Stellungnahme der Kämmerei

III. Beteiligte Referate

Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.
3 21.7.20 					

ggf. abweichende Stellungnahme

Ortssprecher gem. § 20 Abs. 3 GeschOStR
beteiligt?

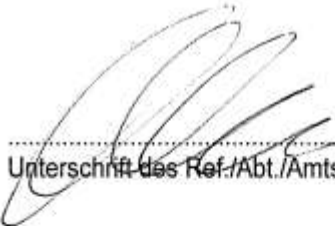
Haindling
 Itzling
 Tüntenhausen

StR-Referent beteiligt

.....
 (Name)

IV. Beschlussvorschlag:

In die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Freising (Sondernutzungsgebührensatzung) wird in § 4 Gebührenfreiheit ein neuer Absatz 7 eingefügt: „In unverschuldeten und unvorhersehbaren Härtefällen kann die Sondernutzungsgebühr auf schriftlichen und begründeten Antrag des Gebührenschuldners ganz oder teilweise erlassen werden.“ Die Satzung wird mit Wirkung zum 01.01.2020 rückwirkend geändert.



 Unterschrift des Ref./Abt./Amtsleiters

V. Beschlussbuchauszug an Ref. / Abt. / Amt:

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/006) vom 27.07.2020

Beschluss Nr. 16/6a

Anwesend: 14 Für: 14 Gegen: 0 den Antrag:

Dem Stadtrat wird empfohlen zu beschließen:

In die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Freising (Sondernutzungsgebührensatzung) wird in § 4 Gebührenfreiheit ein neuer Absatz 7 eingefügt: „In unverschuldeten und unvorhersehbaren Härtefällen kann die Sondernutzungsgebühr auf schriftlichen und begründeten Antrag des Gebührenschuldners ganz oder teilweise erlassen werden.“ Die Satzung wird mit Wirkung zum 01.01.2020 rückwirkend geändert.

TOP 5 Kommunaler Ordnungsdienst

Anwesend: 14

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/006) vom 27.07.2020



Ref. / Abt. / Amt	
3/32	
Datum	AZ.
13.02.2020	

Vorlage Nr.	öffentl.	nichtöffentl.
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Beschlussvorlage der Verwaltung
an

StR
 FVA
 PBA
 KuA
 WerkA
 WerkA
 RPA
27.07.2020
Stadtentw.
Stadtwerke

Nach Entscheidung

genehmigt
 abgelehnt
mit : Stimmen

I. Sachbericht des Fachamtes

Kommunaler Ordnungsdienst

Seit mehreren Jahren wird in der Stadt Freising die Einführung eines kommunalen Ordnungsdienstes hinsichtlich der Notwendigkeit und der Aufgabenzuschnitte strittig diskutiert.

Derzeit finden im Stadtgebiet Freising und deren Ortsteilen Außendiensttätigkeiten im sicherheitsrechtlichen Bereich durch fünf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung für den ruhenden Verkehr (hiervon eine Stelle in Teilzeit), zwei Mitarbeiter im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung für den fließenden Verkehr und sechs Beschäftigte für die Bereiche der Naherholungsgebiete statt.

Ein kommunaler Ordnungsdienst sollte an erster Stelle im Gefahrenvorfeld tätig sein. Das heißt, der Aufgabenbereich sollte sich in erster Linie mit der Verhütung und Unterbindung sog. öffentlicher Unordnung befassen. Dies bedeutet, ein vorbeugendes und niederschwelliges Einschreiten gegen sozial unbilliges Verhalten. Unter dem primären Aufgabenbereich eines Ordnungsdienstes finden sich daher insbesondere die Überwachung der städt. Verordnungen und Satzungen, die sich hauptsächlich in den Bereichen Verschmutzung, Vandalismus, Verwahrlosungserscheinungen (z. B. Schrottfahrzeuge, usw.), Lärmbelästigungen, Verletzungen gegen Benutzungsordnungen öffentlicher Einrichtungen, aggressives Betteln und sonstige auffällige Gruppenbildungen widerspiegeln.

Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, dass sich in den verschiedenen Ortsteilen für die Anwohner objektive und subjektive Brennpunkte herauskristallisieren, für deren Überwachung bzw. Einschreiten vor Ort, städt. Personal fehlt. Die Sicherheitsbehörde Polizei steht insbesondere bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich von kommunalen Vorschriften ebenfalls nur personell sehr eingeschränkt zur Verfügung und befürwortet diesbezüglich die Erweiterung des städtischen Außendienstes.

Aus diesem Grunde erging mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 23.09.2019 (TOP 3) der Prüfauftrag an die Verwaltung, die Einführung eines Ordnungsdienstes zu

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/006) vom 27.07.2020

planen und die erforderlichen Haushaltsmittel für die Ausstattung und entsprechende Planstellen für 2020 vorzusehen.

Die Tätigkeit eines kommunalen Ordnungsdienstes wird in verschiedenen Kommunen unterschiedlich ausgeübt.

Bei der Stadt Erding ist der kommunale Ordnungsdienst (seid 2006) in die kommunale Verkehrsüberwachung voll integriert.

Er hat sich aus dem bisherigen Personalstamm aus dem ruhenden Verkehr entwickelt mit der Folge, dass die Kollegen, die den Vollzug der Satzungen und Verordnungen mit übernehmen, höher eingruppiert sind.

Die Stadt Erding ist zudem Bußgeldbehörde für den Straßenverkehrsbereich (wir nicht, sondern die Zentrale Bußgeldstelle des Freistaats Bayern) mit der Folge, dass auch alle Vorgänge, die nicht den StVO Bereich betreffen, durch den Innendienst abgedeckt werden können.

In Nürnberg hingegen ist der Ordnungsdienst (hat dort die Bezeichnung Außendienst Nürnberg) nicht mit der kommunalen Verkehrsüberwachung verbunden und übernimmt deshalb nur die Überwachung der kommunalen Vorschriften.

In der Landeshauptstadt München ist der Außendienst insbesondere bei den Bezirksinspektionen angesiedelt, die dann auch die Schnittpunkte zur Bußgeldstelle im Kreisverwaltungsreferat darstellen (für den Bereich Freising aufgrund der Größe und Zuständigkeiten nicht vergleichbar).

Für die Stadt Freising liegt die besondere Leistung eines kommunalen Ordnungsdienstes darin, allein durch Präsenz das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken, das von der Stadt erstellte Ortsrecht zur Geltung zu bringen und zugleich den Bürgerinnen und Bürgern als kommunaler Dienstleister für Fragen des alltäglichen Lebens hilfsbereit zur Verfügung zu stehen. Dies sollte entsprechend der Schlagworte „Präsenz zeigen – Informieren und Aufklären – Ermitteln für städtische Dienststellen – Feststellen – Ahnden“ umgesetzt werden.

Derzeit ist die Stadt Freising nicht Bußgeldbehörde für den Bereich der Verkehrsüberwachung. Für Verkehrsordnungswidrigkeiten, die nicht (mehr) mit einem Verwarnungsgeld geahndet werden können, erfolgte diesbezüglich eine Abgabe an die Zentrale Bußgeldstelle mit dem Ergebnis, dass die Einnahmen aus den Bußgeldbescheiden auch dem Freistaat zukommen.

Für Bereiche, die durch Ortsrecht eine Ordnungswidrigkeit festsetzen (bewehrte Satzungen) ist hingegen die Stadt Freising zuständige Bußgeldbehörde.

Es bleibt deshalb zu prüfen, inwieweit die Stadt Freising die Zuständigkeit für die Übernahme des Aufgabenbereichs einer zentralen Bußgeldstelle für beide Teilbereiche übernehmen kann. Die verfahrensrechtlichen Aufgaben der Anhörung, Stellungnahmen bei Einspruch und die Ermittlungstätigkeit ist ohnehin Aufgabe der Stadt als feststellende Behörde.

Legitimiert wird ein kommunaler Ordnungsdienst durch Art. 6 LStVG i. V. m. der Gemeindeordnung. Im Verhältnis zur Polizei hat die Stadt, was die örtliche Sicherheit und Ordnung betrifft, einen umfassenden gesetzlichen Auftrag, der bisher durch die Kernverwaltung ohne konkreten Außendienst erfolgte. Die Polizei ist gem. Art. 3 Polizeiaufgabengesetz nur zuständig, wenn die Abwehr von Gefahren durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

Für die Organisationseinheit kommunaler Ordnungsdienst der Stadt Freising hat die Prüfung ergeben, dass diese sowohl fachlich als auch personell und örtlich innerhalb des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung (Amt 32) dem Bereich (neue Bezeichnung!) „Kommunaler Verkehrsüberwachungsdienst und Ordnungsdienst“ zugeordnet werden sollte. So besteht auch die Möglichkeit, dass die Beschäftigten des Ordnungsdienstes bei Bedarf Aufgaben aus dem Themenbereich Verkehrsüberwachung wahrnehmen können.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/006) vom 27.07.2020

Im Rahmen des Stellenplanes wurden im Haushaltsplan für dieses Aufgabenfeld die Eine Stelle in QE 3 - EG 9b/9c - Vollzeit für den Bereich Bearbeitung (Verwarnungs- und Bußgeldverfahren sowie rechtliche und fachliche Beratung für die Teilbereiche Ordnungsdienst und Verkehrsüberwachung) und drei Stellen in QE 2 – EG 8 – Vollzeit für den Bereich Außendienst mit Aufbereitung der eigenen Feststellungen bis zur Anhörung und Abgabe an die Fachdienststellen bewilligt.

Im Beschluss zum Umzug der Verkehrsüberwachung in die Prinz-Ludwig-Straße ist die Büroausstattung für die zusätzlichen Mitarbeiter*innen bereits beinhaltet und berücksichtigt. Die Datenerfassungsgeräte für die Außendienstmitarbeiter*innen sowie die Bekleidung ist im Haushalt Amt 32 enthalten.
 Bei Zustimmung zu einem kommunalen Ordnungsdienst ist beabsichtigt und geplant, ein Dienstfahrzeug speziell für diesen Aufgabenbereich sowie entsprechend Diensträder in die Haushaltsplanungen 2021 mit aufzunehmen.

II. Finanzierungsvorschlag:

Kosten	Haushaltsstelle	vorgesehen im Jahr
Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/>	Mittel stehen nur mit zur Verfügung	Deckungsvorschlag:

ggf. Stellungnahme der Kämmerei

III. Beteiligte Referate

Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.

ggf. abweichende Stellungnahme

Ortssprecher gem. § 20 Abs. 3 GeschOSiR beteiligt?

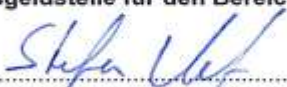
StR-Referent beteiligt

Haindling
 Itzling
 Tüntenhausen

.....
 (Name)

IV. Beschlussvorschlag:

Die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung wird beschlossen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Übernahme des Aufgabenbereichs einer zentralen Bußgeldstelle für den Bereich Ordnungsdienst und Verkehrsüberwachung zu prüfen.



 Unterschrift des Ref./Abt./Amtsleiters
 Stefan Klopfer

V. Beschlussbuchauszug an Ref. / Abt. / Amt:
 1, 10, 11, 12, 2, 3, 32

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/006) vom 27.07.2020

Beschluss Nr. 18/6a

Anwesend: 14 Für: 13 Gegen: 1 den Antrag:

Die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Übernahme des Aufgabenbereichs einer zentralen Bußgeldstelle für den Bereich Ordnungsdienst und Verkehrsüberwachung zu prüfen.

Der Bericht dient der Kenntnisnahme.